



Infobrief

Neue Informationen zum Formular EÜR

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster sind Selbstständige nicht dazu verpflichtet, die Anlage EÜR, das komplizierte Formular zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit der Steuererklärung abzugeben. Vielleicht muss das das Formular bald nicht mehr ausfüllen werden.

Hintergrund

Die neue „Anlage EÜR 2008“ unterscheidet sich – trotz ähnlicher Struktur – deutlich von der alten Anlage EÜR. Zahlreiche Änderungen sind durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 verursacht. Auch die Nummerierung der Vordruck-Zeilen hat sich geändert.

Einnahmen-Überschuss-Rechner sind gegenüber Bilanzierern benachteiligt

In dem jetzt bekannt gewordenen Urteil des Finanzgerichts Münster (Pressemitteilung vom 1.4.2009, Urteil vom 17.12.2008, Az. 6 K 2187/08) ging es um einen Unternehmer, der statt des seit 2005 vorgeschriebenen Formular-Monstrums zur EÜR eine herkömmliche Einnahmen-Überschuss-Rechnung aus seiner Buchhaltung mit seiner Steuererklärung abgegeben hatte. Obwohl das Finanzamt an den erklärten Einkünften des Unternehmers nichts auszusetzen hatte, pochte es auf die Abgabe des Formulars – und scheiterte damit jetzt vor Gericht.

Die Begründung der Richter:

- Für den amtlich vorgeschriebenen Vordruck gebe es keine Rechtsgrundlage.
- Durch das Formular entstehe zusätzliche Arbeit.
- Und schließlich sei die Pflicht zur Abgabe des Formulars ungerecht: Das Formular nämlich diene vor allem der Kontrolle und Plausibilitätsprüfung. Mit anderen Worten: Das Formular ist vor allem dazu da, dass Finanzbeamte mögliche Fehler oder Ungereimtheiten möglichst schnell aufspüren können. Eine solche standardmäßige Prüfung gibt es für bilanzierende Unternehmen nicht. Ungleichbehandlung!

Tipp: Auch wenn das Urteil in Zukunft eine Arbeitserleichterung ist, verzichten Sie jetzt noch nicht auf Abgabe des EÜR-Formulars. Denn das Urteil ist zur Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Az. X R 18/09 zugelassen. Deutschlands höchste Finanzrichter müssen also noch endgültig über das Aus des Formulars entscheiden.

Schlupfloch für Geringverdiener und Nebenberufler

Wenn Ihre Betriebseinnahmen nicht mehr als 17.500 € im Jahr betragen, wird es vom Finanzamt nicht beanstandet, wenn Sie anstelle der Anlage EÜR 2008 eine formlose Gewinnermittlung abgeben.